



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-016/21
HA	

Geschäftsbereich: GB II Fachbereich: Amt 70 Termin der Tagung: 24.11.2021

Vorlage zur Entscheidung	
<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	19.10.2021	<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	11.11.2021
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen	16.11.2021	<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	10.11.2021
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	09.11.2021	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	17.11.2021
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	24.11.2021
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		<input checked="" type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	18.11.2021
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27.11.2020

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz möge die „1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27.11.2020“ beschließen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- einstimmig mit Stimmenmehrheit
- laut Beschlussvorschlag
- mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

In ihrer Tagung am 25.11.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27.11.2020, Beschluss – Nr. II-015-13/20 beschlossen. Diese wurde im Amtsblatt 13/2020 vom 12.12.2020 veröffentlicht und ist zum 01.01.2021 in Kraft getreten.

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt Gebühren. Die Gebührensätze werden durch Satzung bestimmt und sollen die Kosten einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung decken. Grundlage der Gebührenbedarfsberechnungen ist das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.36]). Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten nicht übersteigen und in der Regel decken. Berücksichtigt werden die vertraglichen Betreiberentgelte der beauftragten Dritten, die Abwasserabgaben, die voraussichtlichen Verwaltungskosten sowie die jeweiligen voraussichtlichen Mengen für die Schmutzwasserentsorgungsleistungen sowie Über- und Unterdeckungen des Jahres 2020.

Aus der Gebührenbedarfsberechnung für die Leistungen der Abwasserbeseitigung (Betrieb 53801) ergeben sich Änderungen der Gebührensätze für das Jahr 2022. Zur Ermittlung der Kosten wird eine Ein-Jahres-Kalkulation für das Jahr 2022 aufgestellt. Die Gebühren werden durch eine Kalkulation auf Grundlage des § 6 KAG ermittelt und entsprechend den für das Jahr 2022 ermittelten kostendeckenden Gebührensätze in die Änderungssatzung eingearbeitet.

Der § 4 Gebührensätze wird daher zur besseren Übersichtlichkeit neu gefasst. Die Änderungen sind in der vorliegenden Satzung in rot kenntlich gemacht. Änderungen der Grundgebühren ergeben sich im Jahr 2022 nicht.

Weiterhin wird der bisherige § 5 Absatz 2 gestrichen, weil die Mitteilungspflicht nach § 11 Absatz 3 bereits eine Anzeigepflicht enthält.

Im neu gefassten § 5 Absatz 2 ist nun neben den bisherigen nach Abs. 1 genannten Personen (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer der Grundstücke nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes) derjenige gebührenpflichtig, der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Mieter oder Pächter der genutzten Parzelle in der Erholungs- und Wochenendsiedlung bzw. des Kleingartens ist und dies durch Vorlage einer Nutzungsberechtigung nachgewiesen hat. Gleichzeitig wird den Mietern oder Pächtern von Parzellen in den v. g. Anlagen ein Recht zur Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben durch die Stadt eingeräumt. Diese Änderung räumt die Möglichkeit ein, dass auch Mieter oder Pächter von Parzellen zur Zahlung der Abwassergebühr herangezogen werden können.

Die ALBA Cottbus GmbH hat für das Jahr 2022 für die Transportleistungen eine Preisanpassung gemäß des Vertrages nach der Preisgleitklausel (Veränderung Index Personalkosten, Kraftstoffkosten, technische Kosten) in Höhe von +8,36 % gegenüber dem Jahr 2021 angezeigt. Weiterhin entstehen veränderte Kosten für die Durchführung der Abwasserbeseitigung beim Beauftragten Dritten, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG) sowie bei der Stadt selbst. Aus der Abrechnung der LWG für das Jahr 2020 ergaben sich Nachberechnungen und Korrekturen der Entgelteinnahmen. Weiterhin ergab die Betriebsabrechnung des Jahres 2020 in den einzelnen Sparten der Abwasserentsorgung Unterdeckungen (ASG Kleingärten und Kleinkläranlagen) und Überdeckungen, die in der Gebühr 2022 zu berücksichtigen sind.

Die Mengenrelation zwischen der kanalgebundenen Schmutzwassermenge und der mobil entsorgten Schmutzwassermengen aus ASG/ZASG im Wohnbereich wird sich im Jahr 2022 nur geringfügig gegenüber den Planwerten des Jahres 2021 verändern, so dass die notwendigen Voraussetzungen für eine Einheitsgebühr auch weiterhin bestehen. Die Unterlagen sehen daher vor, die Gebühr bei der kanalgebundenen Schmutzwasserentsorgung und den mobil entsorgten Schmutzwassermengen aus den ASG/ZASG als Einheitsgebühr fortzuführen.

Für das Jahr 2022 werden im Vergleich zu 2021 geänderte Mengen in den einzelnen Sparten prognostiziert und die Kosten für die Durchführung der Abwasserbeseitigung durch die beauftragten Dritten und für den Verwaltungsaufwand weichen von den kalkulierten Kosten des Vorjahres ab.

Die teilweise Finanzierung aus zugeflossenen Beiträgen minderte in den vergangenen Jahren die ansatzfähigen Kosten. Aufgrund der Rückzahlung der Kanalanschlussbeiträge werden diese nur noch in Höhe der verbleibenden Beitragseinzahlungen bei der Berechnung der Benutzungsgebühr für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage kostenmindernd berücksichtigt.

Auf Grundlage dieser Veränderungen sind die Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Jahr 2022 neu zu kalkulieren. Es wird eine 1. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung vorgelegt, in der die Kalkulationsergebnisse mit den kostendeckenden Gebührensätzen Berücksichtigung finden (**Anlage 1**).

Die Gebührenkalkulation wurde unter der Prämisse aufgestellt, dass die Grundgebühr im Bereich der kanalgebundenen Ableitung und Behandlung sowie der Entsorgung von Schmutzwasser aus ASG/ZASG (ohne Kleingartenanlagen) bestehen bleibt. Zuschüsse Dritter werden nicht als Abzugskapital behandelt, weil die Stadt Cottbus eine Kommune mit einem Haushaltssicherungskonzept ist.

Die Gebühren für das Jahr 2022 wurden durch eine Kalkulation neu ermittelt. Nähere Ausführungen werden zur Kalkulation in der **Anlage 2** getätigt.

Für die Mengenansätze 2022 werden die Werte der vergangenen Jahre und die Vorausschau für das Jahr 2021 mit den heute schon erkennbaren Veränderungen als Ansatz gewählt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Mengenentwicklung der vergangenen Jahre.

Abwassermengen 2018-2022

Sparte	Mengen- einheit	Ist 2018	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022	Veränderung
SW- Ableitung+ Behandlung	Tm ³	4.010,8	4.012,0	3.970,0	4.054,1	3.975,0	4.014,4	39,4
ZASG und ASG	Tm ³	51,1	59,3	49,6	56,8	50,8	52,7	1,9
ASG-Kleingärten	Tm ³	1,6	1,6	2,0	1,9	1,9	1,9	-
KKA	Tm ³	0,3	0,3	0,7	0,4	0,7	0,7	-
NW Grundstücke	Tm ³	1.422,7	1.425,0	1.425,0	1.406,5	1.425,6	1.425,6	-
<i>NW Grundstücke (Fläche)</i>	Tm ²	2.496,0	2.500,0	2.500,0	2.467,6	2.501,0	2.501,0	-
Menge in Tm³ *		5.486,6	5.502,1	5.447,9	5.447,9	5.454,0	5.495,3	41,3

Abkürzungen:

ASG

Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

ZASG

Schmutzwasser aus zentralen abflusslosen Sammelgruben

ASG Kleingärten

Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen und Wohn- und Wochenendsiedlungen

KKA

nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

SW-Ableitung und – Behandlung

kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser

NW

Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser

Nach Erstellung der Kalkulation für das Jahr 2022 ergeben sich nachfolgend dargestellte kostendeckende Mengengebühren:

Kalkulierte Mengengebühren 2022: Vergleich mit den Vorjahren

Sparte	Mengenentgelt				Mengen- gebühr gem.	Mengengebühr	
	Entgelt in € / m ³ bzw. m ² bei Ndw.				Kalk. 2021	2022	
					in € / m ³	in € / m ³	bzw. € / m ²
					in € / m ²		
Zeitraum	2017	2018	2019	2020	Kalk.2021	Kalk.2022	Differenz 2021/2022
	beschlossen	beschlossen	beschlossen	beschlossen	beschlossen		
ASG Kleingärten	22,75	22,78	20,02	23,25	18,34	23,40	5,06
Kleinkläranlagen (KKA)	17,56	16,43	11,21	14,54	8,66	17,41	8,75
ASG Wohngr./ZASG	4,17	3,36	3,29	3,61	3,61	3,47	-0,14
Schmutzwasserablei- tung u.-behandlung							
Niederschlagswasser	0,96	1,00	1,10	1,07	1,18	1,20	0,02

In der Sparte Schmutzwasserableitung und -behandlung sowie Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben bei Wohngrundstücken wird eine Mengenerhöhung nach den in der Vergangenheit erreichten Mengen prognostiziert. Im Ergebnis der Kalkulation ergibt sich eine Mengengebühr von **3,47 €/m³** und damit eine Gebührenreduzierung von 0,14 €/m³ in Höhe von 1,7%. Die Gebührenreduzierung resultiert aus der Anrechnung der Überdeckung aus dem Jahr 2020, die wiederum auf die deutliche Mengenüberschreitung zurückzuführen ist. Weiterhin wirkte sich kostenseitig auch die reduzierte Mehrwertsteuer auf die zu zahlenden Fremdleistungskosten aus.

Im Jahr 2022 bleiben die Grundgebühren unverändert und betragen weiterhin:

4 € je Monat Grundgebühr je Wohneinheit (bei ausschließlicher oder überwiegender Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken)

10 € je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler Qn 2,5/ Q3 = 4 m³/h

24 € je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler Qn 6,0/ Q3 = 10 m³/h

40 € je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler Qn 10/ Q3 = 16 m³/h

60 € je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 50

160 € je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 80

240 € je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 100

600 € je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 150.

Die Gebühr für die mobile Entsorgung des nicht separierten **Klärschlammes aus Kleinkläranlagen** erhöht sich gegenüber der Gebühr 2021 von 8,66 €/m³ auf **17,41 €/m³**. Diese Entwicklung ist primär auf die anzusetzende Unterdeckung aus der Abrechnung des Jahres 2020 und auf die gestiegenen Entsorgungskosten der Beauftragen Dritten zurückzuführen. Nach wie vor ist bei dieser Gebühr eine erhebliche Schwankungsbreite zu verzeichnen. So hatte sich die Gebühr im Jahr 2021 erheblich durch die Überdeckung aus dem Jahr 2019 und die Verringerung der Transportkosten reduziert.

Die Kalkulation ergibt für die mobile Entsorgung von Schmutzwasser aus den abflusslosen Sammelgruben in **Kleingartenanlagen** im Jahr 2022 eine Gebühr in Höhe von **23,40 €/m³**. Im Vergleich zur Gebühr 2021 ergibt sich eine Erhöhung von 18,34 €/m³ um 5,06 €/m³. Die Entsorgungsmengen im Jahr 2020 lagen unterhalb der Planmengen, so dass eine Unterdeckung anzurechnen ist. Die höheren Transportkosten für die ALBA im Jahr 2022 und auch die höheren Betreiberkosten für die Leistungen der LWG bewirken die Gebührenerhöhung.

In der Sparte **Niederschlagswasser** wird eine Gebühr von **1,20 €/m²** berechnet. Die derzeitige Gebühr beträgt 1,18 €/m², was eine Erhöhung um 0,02 €/m² (1,7%) bedeutet. Die Ursache sind die gestiegenen Kosten für Investitionen in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

Die Betriebsabrechnung 2020 weist für den Betrieb Abwasserbeseitigung insgesamt eine Überdeckung in Höhe von ca. 1.095 T€ aus. In den einzelnen Sparten zeigen sich sowohl Überdeckungen als auch Unterdeckungen, die in der Gebührenkalkulation 2022 in den Sparten (siehe Anlage 5 Gebührenkalkulation 2022) zum Ansatz gebracht werden.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG **müssen** Kostenüberdeckungen und **können** Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Der Ausgleich der Überdeckung und Unterdeckung wird in der Kalkulation 2022 berücksichtigt und spartengenau angerechnet. Die Zuordnung ist Bestandteil des ermittelten Gebührensatzes für das Jahr 2022 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz.

Zum Nachweis der Überdeckungen und Unterdeckungen in den jeweiligen Sparten in der Betriebsabrechnung 2020 ist in der **Anlage 6** der jeweilige Betriebsabrechnungsbogen 2020 beigefügt. Ein Verzicht auf den Ausgleich der Unterdeckung in der jeweiligen Sparte kommt mit Blick auf die Haushaltslage der Stadt nicht in Betracht.

Anlagen:

1. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebusz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27.11.2020
2. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2022
3. Aufteilung des Leistungsentgeltes 2022 an die LWG (Marktpreis Betrieb) gemäß Äquivalenzziffernkalkulation
4. Aufteilung des Selbstkostenfestpreises Neuinvestitionen 2022
5. Gebührenkalkulation 2022
6. Betriebsabrechnungsbogen 2020 (IST-BAB) Cottbus

1. Haushaltmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: Ja Nein

<u>Ergebnishaushalt:</u>	538010 diverse Sachkonten
Erträge:	23.248.099,50 €
Aufwand:	23.248.099,50 €
<u>Finanzhaushalt:</u>	538010 diverse Sachkonten
Einzahlungen:	20.342.959,25 €
Auszahlungen:	19.842.946,86 €

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

<u>Ergebnishaushalt:</u>	Produkt/Sachkonto
Erträge:	
Aufwand:	
<u>Finanzhaushalt:</u>	Produkt/Sachkonto
Einzahlungen:	
Auszahlungen:	

3. Folgekosten: